

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2022-200**

**Datum:**  
**11.05.2022**

**Gemeinde Appen: Bebauungsplan Nr. 32 „südlich Hauptstraße, westlich Eekhoff“**

**Hier: Beteiligung gemäß § 13 a i.V.m. §§ 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Für eine dezidierte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 32 sind für uns noch folgende Themen zu klären:

- Im Plangebiet sind gemäß der Planzeichnung Bäume aufgemessen worden. Ein Artenschutzgutachten zur Erfassung und Bewertung der Bestandsbäume ist noch zu erstellen.
- Es fehlt ein Entwässerungskonzept. Die Erschließung ist erst bei entsprechenden Nachweisen der schadlosen Ableitung von Regenwasser gesichert. Für das Neubaugebiet sind die wasserrechtlichen Anforderungen in Schleswig-Holstein zum Umgang mit Regenwasser anzuwenden. Für das Bestandsgebiet sind sie für die Überprüfung bei hydraulischen Problemen in Gewässer heranzuziehen.
- Es fehlen Aussagen zum Klimaschutz. Angesichts der sich dramatischen Veränderungen in der Energieversorgung sollte für die Wärmeversorgung im Plangebiet die Nutzung fossiler Energieträger ausgeschlossen werden. So können kalte Nahwärme zum Einsatz kommen. Auch die Verwendung von Photovoltaikanlagen sollte festgesetzt werden. Wenn die Gemeinde Appen den Weg über die Festsetzung nicht gehen möchte, kann sie die Nutzung regenerativer Energie mit den Grundstückskäufer:innen vertraglich regeln.
- Festsetzungen für Dachbegrünung: Begrünte Dächer haben eine Vielzahl positiver Effekte. Zum einen lassen sich damit die Folgen der ständig zunehmenden Flächenversiegelung mildern, zum anderen die Folgen des Klimawandels dämpfen. Die Vegetation auf dem Dach schützt die Dachabdeckung, sodass sie einer Faustregel nach doppelt so lange hält. Die Begrünung isoliert das Gebäude und senkt die Temperatur auf dem Dach, sodass Photovoltaik-Anlagen effektiver leisten. Sie kann das Regenwasser aufnehmen und verzögert wieder abgeben und schafft Lebensraum für Tiere und Pflanzen, die Vegetationsstärke sollte dabei mind. 13 cm betragen. Und zu guter Letzt kann sie das Dach als Erholungsort nutzbar machen.

#### 4. Bebauungs- und Ortentwicklungskonzept

Wir vom BUND halten aus Gründen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung einen anderen Umgang mit den Bestandsgebäuden für dringend erforderlich. In der vorliegenden Begründung fehlt hinsichtlich des ökologischen Fußabdrucks die Thematisierung von Abriss der Gebäude und ggfs. eines Neubaus an anderen Stelle völlig.

Um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell.

„Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO<sub>2</sub> eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.<sup>1</sup>

- Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO<sub>2</sub> und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO<sub>2</sub>.

#### 6.1. Schutz von Bäumen

Zum Erhalt des Baumbestandes sollte Abstände für den Wurzelschutzbereich festgelegt werden und Festsetzungen formuliert werden:

- Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m<sup>2</sup> vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen.

---

<sup>1</sup> <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

- Im Kronenbereich, zuzüglich 1,50 Schutzzone, sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

Weitere Hinweise zum Schutz der Bäume:

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen. Auf ein Besatz von Fledermäuse ist vorher zu prüfen.
- Zum Erhalt der Bäume sind bauliche Tätigkeiten im Wurzelschutzbereich zu vermeiden, sind sie unvermeidbar, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

### **6.5. Landschaftsschutzgebiet**

Da das Plangebiet liegt im unmittelbar an der freien Landschaft. Daher sollte folgendes beachtet werden:

Die Pflanzliste sollte ausschließlich aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen (s. auch § 40 BNatSchG Ausbringen von Pflanzen und Tieren).

Vogelflug, auch von größeren Arten, ist zu erwarten. Bei großen Fensterflächen kann es Kollisionen mit Glas kommen. Sie sind eine der größten Gefahren für Vögel. Über 18 Millionen verunglücken jedes Jahr in Deutschland an Fenstern und Glasfassaden. Die an zahlreichen Fenstern klebenden Vogelsilhouetten sind leider völlig wirkungslos. Vögel können, genau wie wir Menschen, Glas selbst nicht wahrnehmen. Entweder sie sehen einfach hindurch; oder sie halten die Spiegelung der Umgebung für das reale Abbild. Daher sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

### **Lichtimmissionen**

Insekten als ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems sind stark gefährdet. Viele Arten sind vom Aussterben bedroht. Für den Insektenschutz ist zum 01. März 2022 § 41 a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ in Kraft getreten. So kommt der Auswahl der Beleuchtung eine besondere Bedeutung zu.

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Fledermäuse sollten für das Beleuchtungskonzept LED-Lampen der aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. In den Nachtstunden sollten sie zu den Gehölzen und der Landschaft abgeschaltet werden.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



f. d. *BUND* Marina Quoirin-Nebel